



Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 27. Oktober 2022 betreffend Vertrieb von Lebensmitteln im Onlinehandel: Zeitgemässe Instrumente für den Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) und Artikel 1 des Reglements der EKK vom 1. Februar 1966 unterbreitet die EKK dem Bundesrat folgende

EMPFEHLUNG

Hintergrund

Der seit mehreren Jahren stattfindende Trend hin zum Onlinehandel hat sich aufgrund der Pandemie endgültig zum Boom entwickelt. Seit Ausbruch der Pandemie wird immer mehr online eingekauft, wodurch auch das digitale Angebot an Lebensmitteln gestiegen ist. Eine Studie der ZHAW¹ hat gezeigt, dass das Bestellwachstum bei Lebensmitteln um 80 % zugenommen hat, dass neun von zehn Onlineshops während der Pandemie gewachsen und die Hälfte sehr viele Neukunden gewonnen hat. Besonders besorgniserregend ist dabei, dass illegale und gar gesundheitsgefährdende Produkte häufig online vertrieben werden. Es geht dabei um Schlankheits- oder Lebensmittel mit unzulässigen oder gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen, oder um pseudo-Arzneimittel.

Konsumentinnen und Konsumenten gehen davon aus, dass sie bei Lebens- oder Heilmitteln aus dem Schweizer Online-Handel dasselbe Schutzniveau geniessen wie bei Produkten von traditionellen Vertriebskanälen wie dem stationären Detailhandel. Tatsache ist aber, dass die Gesetzgebung mit der rasanten technischen Entwicklung nicht Schritt halten konnte und daher massgebende Lücken in Bezug auf den Onlinehandel aufweist. Die EKK macht dabei folgende Missstände aus:

- Die Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben bei Online-Vertriebsarten sind bei nicht in der Schweiz ansässigen Händler erschwert oder gar nicht möglich. Dadurch ist das Schutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten im Onlinehandel nicht gleich hoch wie bei traditionellen Vertriebsformen.
- Die Behörden führen in klassischen Lebensmittelbetrieben in der Schweiz Kontrollen durch und erheben vor Ort Proben. Im Onlinehandel ist dies nicht möglich, wenn der Anbieter nicht in der Schweiz ansässig ist; Proben müssen dann bestellt werden. Dafür müssen die Behörden gemäss geltendem Recht ihre Identität offenlegen. Betriebe können sich damit der amtlichen Kontrolle einfach entziehen, indem sie keine Ware liefern.
- Online-Marktplätze bieten meistens selbst keine Ware im Internet an. Sie stellen die Infrastruktur für das Anbieten zur Verfügung und beziehen dafür üblicherweise vom Anbieter eine Provision. Wenn Lebensmittel durch Marktplatzbetreiber vermarktet werden, unterstehen diese nicht der Lebensmittelgesetzgebung. Deshalb haften sie nicht anstelle des im Ausland ansässigen Anbieters. Ebenso sind sie nicht verpflichtet, mit den Kontrollbehörden zu kooperieren, zum Beispiel um die Identität von nicht in der Schweiz ansässigen Anbietern von illegalen Produkten zu ermitteln. Letztere können sich damit einfach den Behörden entziehen.

¹ Onlinehändlerbefragung 2021 Erkenntnisse zum E-Commerce-Boom in der Schweiz und Österreich. Darius Zumstein Carmen Oswald Claudia Brauer. Institut für Marketing Management ZHAW 2021, <https://www.zhaw.ch/storage/hochschule/medien/news/2021/210908-zhaw-studie-onlinehaendlerbefragung-2021.pdf>.

- Den Vollzugsbehörden fehlen somit wirksame Mittel, um nachhaltig und effizient gegen im Ausland ansässige Anbieter illegaler Produkte vorzugehen.

Empfehlung der EKK an den Bundesrat

Für eine Verbesserung dieser Situation regt die EKK den Bundesrat zu folgenden Massnahmen an:

- Den Vollzugsbehörden soll die Möglichkeit eingeräumt werden sogenannte behördliche Scheinkäufe (Mystery Shopping) tätigen zu können. Dabei muss die Behörde ihre Identität bei der Bestellung der Proben nicht bekanntgeben.
- Den zuständigen Behörden muss die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Wiederholungsfällen oder bei erfolglosen Kontaktaufnahme Domain-Namen zu blockieren oder zu widerrufen.
- Für Marktplatzbetreiber und vergleichbare Dienstleister sollte eine Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von illegalen Produkten gelten.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)